

# UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen  
Postfach

Dazu Dok. G33, G

Nr. 2052066

## Verfügung vom 29.05.2009

Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren gegen

**R u t z Josef**, geb. 11.04.1961, von Wildhaus SG, wohnhaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED]

wegen Hausfriedensbruchs, Drohung, Ausführungsgefahr,

nachdem sich der Angeschuldigte seit dem 19.03.2009 in Haft befindet und in der Zwischenzeit eine [Vereinbarung](#) zwischen ihm und Monika Baur-Amsler sowie den Kindern unterzeichnet wurde,

nachdem die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall mit Beschluss vom 15.05.2009 einer Wiederaufnahme des Besuchsrechts gemäss der vorerwähnten Vereinbarung zugestimmt hat,

nachdem der Angeschuldigte in der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 28.05.2009 glaubwürdig erklärt hat, sich an die Vereinbarung zu halten und dass er niemanden bedrohen und auch keine Gewalt gegenüber Personen anwenden werde,

in Anwendung von Art. 152 StPO,

### verfügt:

1. Der Angeschuldigte wird unter folgenden **Auflagen** aus der Untersuchungshaft entlassen:
  - a) Dem Angeschuldigten wird jeder Aufenthalt im Umkreis von 50 Metern des Wohnorts der Familie Baur an der Birchstrasse 40 in Neuhausen am Rheinfall verboten.
  - b) Dem Angeschuldigten wird jeder Aufenthalt im Umkreis von 50 Metern der Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I und II und Rosenberg verboten (Ausnahme: Abfallentsorgung beim Schulhaus Gemeindewiesen sowie terminlich vereinbarte Konsultationen mit der Lehrerschaft).

Höchst merkwürdig: Zürcher hat meine Zwangspsychiatisierung mittels wochenlanger U-Haftverlängerung durchgesetzt, obwohl er m. Dok. HG103 vom 20.04.2009 m. Giebeler nur noch Aktengutachten vereinbart hatte!

warum wird das Ergebnis, das er im Haftprüfungsantrag Dok. G135 für eine Freilassung bedingte, weder bei der Schlusseinvernahme noch in Verfügung Dok. 159 erwähnt?

Warum hält er sich auf einmal bedingungslos an „, nachdem der Angeklagte... glaubwürdig erklärt hat...“

Also alles reine Willkür und Amtsmissbrauch(!) Link auf [Dok. G48.8](#)

**Scheinbar belanglos – „Arzt oder Psychiater**

- c) Der Angeschuldigte wird verpflichtet, innert 14 Tagen ab Haftentlassung eine erste Konsultation bei einer anerkannten Fachperson (**Arzt/Psychiater**) von mindestens 45 Minuten Dauer in Anspruch zu nehmen und hernach alle weiteren 14 Tage, solange es die Fachperson als notwendig erachtet. Der Angeschuldigte teilt den Namen der Fachperson sofort nach dem Beizug dem Untersuchungsrichteramt mit und entbindet die Fachperson gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten *bezüglich Bestätigung der Einhaltung der Konsultationstermine* vom Berufsgeheimnis.
- d) Der Angeschuldigte verzichtet darauf, im Internet, durch andere Medien oder Streusendungen etc., Hinweise auf Amokläufe und Gewalt zu tätigen.

**Diese Auflagen ergehen unter Androhung erneuter Inhaftierung im Falle der Widerhandlung sowie unter Hinweis auf Art. 292 StGB.**

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden zudem gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

Art. 292 Strafgesetzbuch lautet wie folgt:

Hier konkrete Auflagen, und zum selben Thema in [Dok. G56 Verbot, in Webseite zu](#)

*Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung*

*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, **wird mit Busse bestraft.***

3. Mitteilung an:
- Angeschuldigten (ES)
  - amtlicher Verteidiger, RA J. Späti (ES)
  - Michael Handel, Postfach 229, 8546 Islikon (N PA)
  - Gemeinderat Neuhausen am Rheinflall (für sich und zuhanden der Vormundschaftsbehörde), 8212 Neuhausen am Rheinflall (NPA)
  - Dr. U. Giebeler, Integrierte Psychiatrie, Albanistrasse 24, 8408 Winterthur (NPA)
  - Polizeikommando Schaffhausen (Information der Polizeistation Neuhausen am Rheinflall)

Gegen diese Verfügung kann der Angeschuldigte innert 10 Tagen seit der Zustellung des schriftlichen Entscheides die Beschwerde an das Obergericht des Kantons Schaffhausen erklärt werden. Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung beim Obergericht einzureichen. Auf Gesuch hin kann der Präsident des Obergerichtes eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung einräumen (Art. 330 StPO).

Der Beschwerde kommt nur dann eine aufschiebende Wirkung zu, wenn das Obergericht oder der Obergerichtspräsident dies auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei verfügt. (Art. 331 StPO)

Der Untersuchungsrichter:

